Bekanntgabe gemäß § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010

Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht

Die Stadtverwaltung Pforzheim, vertreten durch das Amt für Umweltschutz, Abt. 2 / Umweltplanung, hat die wasserrechtliche Zulassung für die Renaturierung des Enz zwischen Steubensteg und Benckiser Brücke in Pforzheim beantragt. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Umgestaltung des Absturzes an der Benckiser Brücke zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.